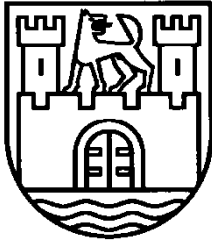


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 03. Januar 2025

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 (Helmstedt - Wolfsburg)	Seite 1 - 4	Bekanntmachung der 13. Sitzung des Klinikumsausschusses am Dienstag, den 07.01.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg	Seite 15
Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen	Seite 5 - 10	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 16
Verordnung über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Wolfsburg vom 18.12.2024	Seite 11 - 14	Öffentliche Zustellungen	Seite 17

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 (Helmstedt - Wolfsburg)

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg) möglichst frühzeitig,

spätestens jedoch bis Montag, 20.01.2025, 18.00 Uhr

beim Landkreis Helmstedt, Kreiswahlleiter, Südertor 6, 38350 Helmstedt, einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am

Dienstag, 07.01.2025, 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteilichorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Es ist jedoch möglich, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>

Zugangsdaten für das Kandidatenportal sind auf Nachfrage bei mir erhältlich.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden von mir erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gem. § 34 Abs. 4 BWO bestätigt wurde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20.01.2025 (= 34. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr bei mir vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Vorsorglich weise ich des Weiteren darauf hin, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit eines Kreiswahlvorschlags berühren, nur bei seinem rechtzeitigen Eingang und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist (20.01.2025, 18.00 Uhr) behoben werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Hinsichtlich der Zurücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie der Mängelbeseitigung verweise ich auf die §§ 23 bis 25 BWG.

Helmstedt, den 02.01.2025

gez. Radeck

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Nutzungs- und Entgeltordnung für das KulturHaus Westhagen

1. Grundsätze der Nutzung

1.1 Das KulturHaus Westhagen ist die zentrale Begegnungsstätte für den Stadtteil Westhagen.

1.2 Ein Grundkonzept für die Nutzung des KulturHauses wurde im Vorfeld gemeinsam mit fachlichen und lokalen Experten erarbeitet. Das Konzept sieht folgende Nutzungen vor:

- Soziale, kulturelle und Bildungsangebote von Einrichtungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen
- Veranstaltungsprogramm mit Kunst, Kultur, Musik, Kreativität, Begegnung, Gesundheit und Bewegung
- Private Veranstaltungen

Das KulturHaus dient der räumlichen Ergänzung der soziokulturellen und Bildungslandschaft im Stadtteil. Es soll insbesondere lokalen, soziokulturellen und Bildungseinrichtungen sowie Vereinen, Gruppen und Initiativen die Möglichkeit bieten, Angebote und Veranstaltungen durchzuführen und auch niedrigschwellige Begegnungen ermöglichen, für die eine besondere Raumgröße und/oder ein besonderes Ambiente erforderlich bzw. förderlich ist.

Angebote und Veranstaltungen sollen sich am Grundkonzept für das KulturHaus orientieren. Gleichzeitig wird das Veranstaltungskonzept den Westhagener Bedarfen entsprechend kontinuierlich weiterentwickelt.

1.3 Das KulturHaus soll in erster Linie für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den Westhagener*innen zu Gute kommen. Darüber hinaus ist das KulturHaus auch für Angebote und Veranstaltungen nutzbar, die die Begegnung und den Austausch zwischen den Stadtteilbewohner*innen und der gesamtstädtischen Bevölkerung fördern.

1.4 Die Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen im Sinne der Punkte 1.2 und 1.3 kann neben lokalen auch durch Institutionen und Akteure außerhalb des Stadtteils erfolgen, solange das jeweilige Format einen direkten Bezug zu Westhagen aufweist oder zu größeren Anteilen für Teilnehmende aus Westhagen vorgesehen ist.

1.5 Das KulturHaus soll den Westhagener*innen im Sinne der Nutzungsordnung auch für private Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

1.6 Mit allen Nutzenden schließt die Stadt Wolfsburg Nutzungsverträge ab, aus denen Art, Inhalt, Dauer der Nutzung sowie weitere erforderliche Angaben und das Nutzungsentgelt hervorgehen.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten des KulturHauses besteht nicht. Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.

1.8 Die Überlassung des KulturHauses ist grundsätzlich zu untersagen,

- wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums oder eine Lärmbelästigung im Wiederholungsfall zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen.
- bei rein kommerziellen, auf Gewinn ausgerichtete Veranstaltungen.

- 1.9 Projekte, auch von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, können dagegen stattfinden. Die Entscheidung über die Zulassung von Projekten erfolgt durch die Leitung des KulturHouses auf Basis der Kriterien dieser Nutzungsordnung.
- 1.10 Für den Fall, dass ein Nutzungsvertrag infolge wissentlich unrichtiger Angaben der Antragsteller*innen über den Nutzungszweck zu Stande kommt, kann die Stadt Wolfsburg eine Entschädigung verlangen. Diese beträgt 200% des jeweiligen Nutzungsentgeltes.
- 1.11 Die Überlassung der Räume erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg. Aufgrund der Förderung von Sanierung und Umbau des KulturHouses im Rahmen des Bundes-Länder-Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ ist das KulturHaus unrentierlich zu führen.

2. Räume

Das KulturHaus verfügt über den Hauptraum mit rd. 342 m² und einen Nebenraum mit rd. 56 m². In den Hauptraum ist eine Küche integriert, die durch eine Glaswand von diesem getrennt und nur über den Hauptraum zugänglich ist.

3. Nutzungszeiträume und Beachtung der öffentlichen Sicherheit.

- 3.1 Die Nutzung der Räume ist grundsätzlich an allen Tagen möglich. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ist die Nutzung für interne Feierlichkeiten von Privatpersonen und Vereinen an Sonn- und Feiertagen nicht möglich.
- 3.2 Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, sind verboten. Die „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ ist zu beachten und die Mittags- und Abendruhe muss konsequent eingehalten werden. Musik und andere Geräusche dürfen zu allen Zeiten nur unter Einhaltung der zulässigen Dezibelgrenzen für allgemeine Wohngebiete wahrnehmbar sein.
Während der Auf- und Abbauzeiten ist das Abspielen von Musik untersagt.
Veranstaltungen müssen grundsätzlich bis 20 Uhr beendet und das Gelände bis 22 Uhr vollständig verlassen werden.
Menschenansammlungen im Außenbereich sind ab 22 Uhr vollständig zu vermeiden.
Bei Nichtbeachten dieser Regelungen kann eine Vertragsstrafe von bis zu 500,00 Euro fällig werden.
Begründete Einzelfallregelungen bleiben vorbehalten.

4. Antragsverfahren zur Nutzung

- 4.1 Anträge zur Nutzung des KulturHouses Westhagen sind mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung per mail oder schriftlich bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Soziales, Stadtteil- und KulturHausmanagement, zu stellen. Digitale und analoge Möglichkeiten der Antragsstellung werden öffentlich bekannt gegeben. Folgende Angaben sind hierfür zwingend erforderlich:
- Veranstalter (Einrichtung, Verein, Gruppe/Initiative etc.) mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Verantwortliche volljährige Person mit Post- und Mailadresse sowie Telefonnummer
 - Anlass und Inhalt der Veranstaltung
 - Datum der Veranstaltung
 - Nutzungszeitraum (Uhrzeit von – bis)
 - Raumbedarf

- 4.2 Über den Nutzungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Soziales. Hierbei wird die Zuordnung zur Nutzendengruppe vorgenommen, eine etwaige Genehmigung erteilt und das zu erhebende Entgelt in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Absage einer Veranstaltung durch den oder die Antragsteller*in ist dem Geschäftsbereich Soziales mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absagemitteilung, kann vom Zahlungspflichtigen die Hälfte des vereinbarten Nutzungsentgeltes gefordert werden.
5. Entgelte und Nutzendengruppen
- 5.1 Für alle Nutzendengruppen gelten unabhängig von der Entgelteinstufung die sonstigen in dieser Entgelt- und Nutzungsordnung getroffenen Regelungen.
- 5.2 Die Stadt Wolfsburg, der Ortsrat Westhagen und lokale ehrenamtliche Netzwerke, die sich für die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil einsetzen, dürfen das KulturHaus entgeltfrei für ihre Zusammenkünfte nutzen.
- 5.3 Nutzende, die Veranstaltungen durchführen, die der Gemeinwesenarbeit, der niedrigschwelligen Begegnung der Bevölkerung, der interkulturellen Verständigung und dem sozialen Zusammenhalt in Westhagen dienen, können das KulturHaus entgeltfrei nutzen.
- 5.4 Nutzende, die soziale, kulturelle und Bildungsangebote im KulturHaus durchführen, zahlen für eine bis 4-stündige Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauarbeiten u.ä.) 30 Euro, für eine ganztägige Veranstaltung 40 Euro. Dies gilt insbesondere für Kurse und Bildungsangebote, für die Gebühren o.ä. durch die Veranstalter erhoben werden. Für regelmäßige Angebote können die Entgelte gesondert festgelegt werden.
- 5.5 Lokale Institutionen, Organisationen, Vereine, Kirchen u.ä. können das KulturHaus für eigene Veranstaltungen mieten. Hierfür ist ein Entgelt von 60 Euro pro Tag zu entrichten. Für eine bis zu 4-stündige Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) fällt ein Entgelt von 50 Euro an. Hierzu gehören z.B. Vereinssitzungen und Stammtische.
- 5.6 Für private Feierlichkeiten der Westhagener Bevölkerung und Westhagener Institutionen werden folgende Entgelte erhoben:
30 Euro Grundgebühr pro Veranstaltung + 10 Euro pro Stunde (inkl. Auf- und Abbau). Die Auf- und Abbauzeiten sind mit der Leitung des KulturHauses abzustimmen und im Nutzungsvertrag festzulegen. Sollten die vereinbarten Nutzungszeiten nicht eingehalten werden, wird pro zusätzlicher Stunde ein Entgelt von 20 Euro erhoben.
- 5.7 Im KulturHaus kann das zur Verfügung stehende WLAN für entsprechende Veranstaltungen in Abstimmung mit der Leitung des KulturHauses kostenfrei genutzt werden. Ansprüche auf eine uneingeschränkte Versorgung bestehen nicht.
- 5.8 Für private Veranstaltungen wird eine Kautions von 300 € festgesetzt, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu zahlen ist. Bei Beschädigungen aller Art, bei Verletzung der Sicherheitsbestimmungen oder falls die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, kann diese einbehalten werden.
- 5.9 Mit allen Entgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung abgegolten.

6. Pflichten der Nutzenden

- 6.1 Die zur Nutzung überlassenen Räume, das Inventar und die Küchenausstattung sind schonend zu behandeln.
- 6.2 Wände, Decken, Glaswände, Fenster und alle Einbauten dürfen nicht bemalt und beklebt werden und keine Heftzwecken und Ähnliches angebracht werden. Darüber hinaus dürfen im Kulturhaus keine Gegenstände angenagelt, verschraubt oder anderweitig installiert werden.
- 6.3 Die Nutzenden sorgen für Sauberkeit und Ordnung. Der durch Veranstaltungen anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrmüll gehören nicht in diese Behälter. Sie sind von den Nutzenden gesondert und ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften der Stadt Wolfsburg zu entsorgen.
- 6.4 Eine grundlegende Reinigung der Räume im normalen Umfang erfolgt durch die Stadt Wolfsburg. Sollte durch eine Veranstaltung ein zusätzlicher Reinigungsbedarf entstehen, so ist dieser durch die Nutzenden vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt auch für eine zusätzliche Abfallentsorgung.
- 6.5 Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte vor der Nutzung auf Schäden zu untersuchen. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen nicht genutzt werden. Ein Übergabeprotokoll gemäß Vordruck der Stadt Wolfsburg ist anzufertigen und zu unterzeichnen. Die benötigten Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte sind von den Nutzenden selbst auf- und abzubauen.
- 6.6 Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und der Küchenausstattung, die im Rahmen der Veranstaltung eintreten, sind unverzüglich der Leitung des Kulturhauses oder einer sonstigen von ihr benannten Person zu melden und sind zu ersetzen. Diebstahl oder Beschädigungen aller Art können zu Hausverboten oder Anzeigen führen.
- 6.7 Für mitgebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Leitung des Kulturhauses abzugeben. Diese Fundsachen werden dem Fundbüro der Stadt Wolfsburg übergeben.
- 6.8 Die Nutzenden haben eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die gewährleistet, dass die Benutzung des Kulturhauses während der Veranstaltung unter Beachtung geltenden Rechts und dieser Bestimmungen erfolgt.
- 6.9 Vor Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzenden der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen, der die Haftungs- und Freistellungsansprüche des Vermieters gemäß Punkt 7 der vorliegenden Nutzungsordnung absichert.
- 6.10 Das Rauchen innerhalb des Kulturhauses ist verboten. Der Besitz und Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes ist verboten. Waffen sind nicht erlaubt.
- 6.11 Assistenz- und Therapiehunde können mitgeführt werden, sonstige Tiere sind untersagt.
- 6.12 Die Untervermietung des Kulturhauses an Dritte ist den Nutzenden untersagt.

7. Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die während der jeweiligen Veranstaltung, bei der Vorbereitung oder anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der Einrichtung zugefügt werden, haften der/die Veranstalter*in und die verantwortlichen Nutzenden als Gesamtschuldner.
- 7.2 Die Haftung der Stadt Wolfsburg für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume und des Inventars wird ausgeschlossen.
- 7.3 Die Nutzenden stellen die Stadt Wolfsburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher*innen der Veranstaltung und sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Ausstattung und technischen Geräte im Zusammenhang stehen.
- 7.4 An die Nutzenden werden für die Dauer der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Die damit übertragene Schlüsselgewalt beinhaltet das ordnungsgemäße Verschließen des Gebäudes und endet erst mit der Rückgabe der Schlüssel. Bei Verlust der Schlüssel ist der Stadt Wolfsburg der Wiederbeschaffungswert im Rahmen des Schadensersatzes zu ersetzen.

8. Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Die Nutzenden haben darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen (maximal 199 Personen im Gesamtgebäude) eingehalten werden.
- 8.2 Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge, Rettungswege und Fluchtwege jederzeit frei sind und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrezufahrten und Aufstellungs- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 8.3 Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift VDE 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.4 Bauliche Veränderungen dürfen im und am KulturHaus nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen nicht verwendet werden. Ausnahmen für einzelne Veranstaltungen können durch die Leitung des KulturHouses im Rahmen des Nutzungsvertrages genehmigt werden.
- 8.6 Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
- 8.7 Zusätzliche technische Geräte müssen im Vorfeld durch die Leitung des KulturHouses genehmigt werden.
- 8.8 Die Küche ist im kleineren häuslichen Umfang, sowie für die Herrichtung von mitgebrachten oder gelieferten Speisen nutzbar. Die Zubereitung von Speisen ist nur innerhalb des Küchenbereiches erlaubt. Bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen und Getränken sind die aktuellen lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Das Außengelände des KulturHouses ist bei privaten und internen Veranstaltungen nur eingeschränkt nutzbar. Größere Menschenansammlungen sind auf der Außenterrasse generell zu vermeiden. Feierlichkeiten dürfen nicht hauptsächlich auf dieser Fläche stattfinden.

- 8.10 Das Grillen ist privaten Nutzenden generell untersagt. Für andere Nutzendengruppen sind individuelle Vereinbarungen auf Antrag möglich.
- 8.11 Die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen des gültigen Infektionsschutzgesetzes und nachgehende Verordnungen und Verfügungen sind zu beachten.
- 8.12 Den Anordnungen der Leitung des Kulturhauses und des weiteren Personals ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt kann von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und bei Verstößen eine Veranstaltung sofort beenden.
- 8.13 Die Nutzenden sind verpflichtet, sich vor der Veranstaltung über Flucht- / und Rettungswege und die Standorte der Feuerlöscher und ihre Bedienung kundig zu machen. Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- 8.14 Die Stadt behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen einzelne Veranstaltungen abzulehnen, einzuschränken bzw. mit Auflagen zu belegen.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages für das Kulturhaus Westhagen schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Nutzenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften. Insbesondere sind evtl. erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen bei der Stadt Wolfsburg, Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, einzuholen (Tel. 05361 – 28-2388 oder 05361 – 28-2435 / veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
- 9.2 Werden von den Nutzenden GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt, sind diese vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Nutzenden. Der Stadt Wolfsburg aufgrund von Zuwiderhandlung entstehende Schäden sind von den Nutzenden zu ersetzen. GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 23.12.2025

Der Oberbürgermeister

**Verordnung
über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen
Gegenständen in der Stadt Wolfsburg
vom 18.12.2024**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbot
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Beschreibung und Karte der Verbotsgelände

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28. April 2014 geändert durch VO vom 12. Dezember 2024 (Nds. GVBl. Nr. 115/2024) in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Stadt Wolfsburg verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu führen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Sie gilt auch in den Gebäuden des Hauptbahnhofes, im Bereich der dazu gehörenden Gleisanlagen, im Bereich der Designer Outlet Center Wolfsburg und im Phaeno.
- (3)

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte, Beile und Hämmer,

2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
 3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 4. Rasierklingen und Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser VO erfasst werden sowie
 5. Reizstoffsprühgeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 **Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in den in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
 2. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der DB Sicherheit GmbH (das als zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragte Unternehmen im DB Konzern) soweit sie dienstlich tätig sind.
 3. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
 4. Mitarbeitende gewerblicher Sicherheitsdienste, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
 2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - a. durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fas-

sung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,

- b. durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 3. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
 4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in den in der der Anlage beschriebenen Gebieten,
 5. das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie
 6. das Führen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5 Evaluation

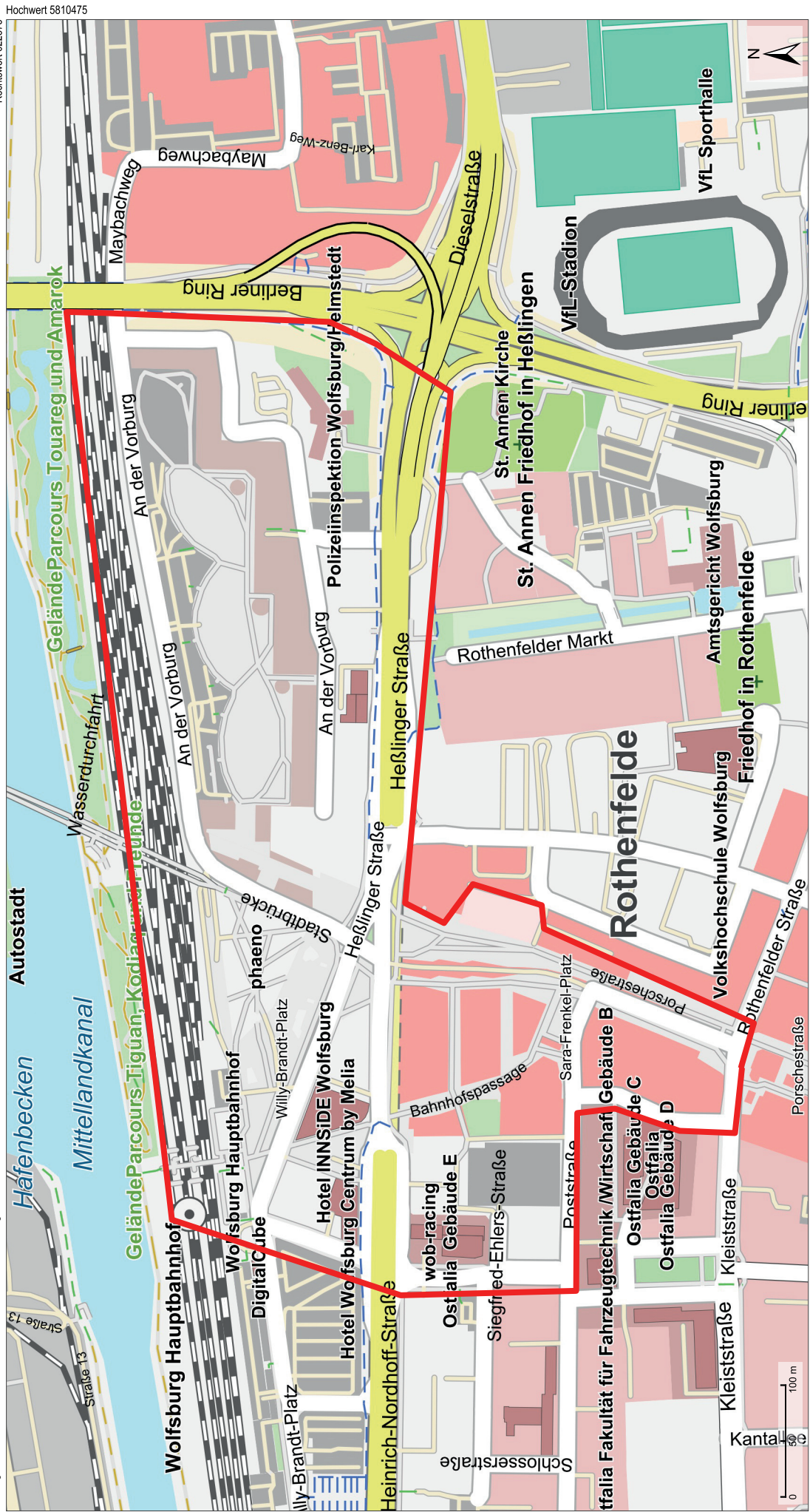
Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Stadt Wolfsburg informiert werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



STADT WOLFSBURG
 DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtkarte
 Geschäftsbereich Bürgerdienste
 01-2 Ordnungsamt



Betreff:
 Waffenverbotzone Nordkopf

Ersteller*in:
 Elke Brzoska

Erstellungsdatum:
 16.09.2024

Maßstab:
 1:5.000

Kartengrundlagen:
 © OpenStreetMap-Mitwirkende veröffentlicht unter Open Database License (ODbL)
 Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg, 21-2 Geoinformation und Geodatenanalyse
 Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 © 2024



Hinweis:
 Dieser Auszug ist nicht amtlich. Für amtliche Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Klinikumsausschusses am Dienstag, den 07.01.2025 um 16:00 Uhr im Klinikum Wolfsburg, Raum Wolfsburg, Sauerbruchstraße 7, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Wirtschaftsplan 2025 - 2026 Klinikum Wolfsburg **V 2024/1079**
 - 3 Berichte
 - 3.1 Stellenübersicht 2025 und 2026 - Klinikum Wolfsburg - **B 2024/0103**
Bezug:
1.Vorlage Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie Investitionsprogramm
2.Vorlage Wirtschaftsplan 2025 und 2026, Klinikum Wolfsburg
 - 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Investitionsplanung für die Anschaffung von medizinischen Geräten, IT-Hard- und Software und weiteren Investitionsgütern für die Kliniken und Bereiche des Klinikums Wolfsburg in den Wirtschaftsjahren 2025 - 2028 **K 2024/0552**
 - 4.2 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH **K 2024/0553**
(MVZ WOB gGmbH)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Geschäftsführung und Prokura
 - 5 Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg gGmbH **V 2024/1080**
(MVZ WOB gGmbH);
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Geschäftsführung -
 - 6 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Voda, Ionel

Letzte bekannte Anschrift: Halberstädter Straße 9, 38444 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990400025509

Datum des Bescheides:

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lachmann